

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 98 (2013)

Heft: 2

Artikel: Kirchensteuern für juristisches Personen : nicht mehr zeitgemäß

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EGMR: Kruzifixtragen ist ein Menschenrecht

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat das Recht christlicher Angestellter anerkannt, am Arbeitsplatz eine Kette mit einem Kreuz sichtbar zu tragen. Allerdings gibt es Einschränkungen beispielsweise bei der Arbeit von Pflegenden in Spitälern oder in Heimen. Abgewiesen wurden die Klagen einer Standesbeamtin und eines Sexualtherapeuten. Sie hatten es aus Glaubensgründen abgelehnt, gleichgeschlechtliche Paare zu tragen beziehungsweise zu beraten. Gegen das Urteil kann Berufung beantragt werden. Urteil vom 15.1.2013 im Fall Eweida and Others v. the United Kingdom

BGer: Kein Yogadispens für Kindergärtler

Ein christliches Zürcher Elternpaar muss damit leben, dass sein Sohn im Kindergarten Yogalektionen erhält. Laut Bundesgericht stellen die praktizierten Übungen kein Glaubensbekenntnis dar, sondern eine religionsneutrale Methode zur Auflockerung des Unterrichts. Aus der Begründung: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt in erster Linie vor staatlichem Zwang. Darüber hinaus enthält sie aber auch eine Verpflichtung des Staates zu religiöser und konfessioneller Neutralität. Dieser allgemeine Grundsatz hat eine besondere Bedeutung und verfassungsrechtliche Verankerung im Bereich der öffentlichen Schule: Nach Art. 15 Abs. 4 BV darf niemand gezwungen werden, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. Der Grundsatz der religiösen Neutralität der Schule hat nicht nur den Zweck, die religiösen Überzeugungen der Schüler und ihrer Eltern zu schützen, sondern auch den Religionsfrieden zu sichern. Der Grundsatz der Neutralität verbietet daher die Ausrichtung des Unterrichts zugunsten oder zuungunsten einer oder mehrerer Religionen. Ein Verstoss gegen das Neutralitätsgebot liegt jedoch erst dann vor, wenn die religiöse Äusserung seitens der Schule bzw. der Lehrerschaft eine gewisse Intensität erreicht, d. h. Auswirkungen auf die Kinder und auf ihre religiösen Überzeugungen nicht auszuschliessen sind.

Das Bundesgericht hat sich in einem kürzlich ergangenen Entscheid zum Recht geäussert, keine religiösen Handlungen vornehmen bzw. nicht an religiösem Unterricht teilnehmen zu müssen: Das Singen christlicher Lieder vor Weihnachten oder Ostern in der Schule ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, solange dies nicht als bekenntnishafter Akt erscheint, es nicht im Übermass geschieht und keine Bekehrung beabsichtigt ist.

Urteil 2C_724/2011 vom 11. April 2012

Beschneidungsdebatte

Der Bundesrat hat die Interpellation zur Knabenbeschneidung von J. Fehr (SP) beantwortet. Auf die Frage: «Inwiefern sind medizinisch nicht indizierte Knabenbeschneidungen und kosmetische Genitaloperationen an Kindern mit der UNO-Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vereinbar? Sind spätere juristische Verurteilungen von Ärztinnen und Ärzten mit Sicherheit auszuschliessen?» antwortete er: «Bei diesen Eingriffen stellt sich die Frage der Interessenabwägung zwischen den Rechten der Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge und dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit. In der Schweiz gehört zu den Rechten der Eltern auch das Recht, einen Eingriff zuzulassen, der die körperliche Unversehrtheit ihres Kindes beeinträchtigt. Zwei Bedingungen müssen dabei erfüllt sein, nämlich dass das Kind noch nicht urteilsfähig ist und dass die Eltern ihr Recht zum Wohle des Kindes ausüben. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen die «Vorteile» eines Eingriffs für das Kind umso grösser sein, je invasiver dieser ist. Mit der Annahme des neuen Artikels 124 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) zur Bestrafung der Verstümmelung weiblicher Genitalien wollte das Parlament die Anwendung dieses Artikels nicht auf die Beschneidung ausdehnen. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, auf diesen Entscheid zurückzukommen.» Antwort vom 29.12.2012

frei denken. 2 | 2013

Kirchensteuern für juristische Personen: nicht mehr zeitgemäß

Das Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg kommt nach der Auswertung von unterschiedlichen Rechts-gutachten zum Schluss, dass «die Zahl der kritischen Stimmen in den letzten Jahrzehnten erheblich gewachsen ist». Hauptargument der Kritiker der Kirchensteuern für Unternehmen ist die Tatsache, dass juristische Personen keinen Glauben haben können. Die Mehrheit der Juristen findet es deshalb stossend, wenn den Firmen Steuern auferlegt werden, die um des Glaubens willen erhoben werden. Zudem verletzt die Steuer die religiöse Neutralität des Staates, da heute schon rund 30 Prozent der Bevölkerung keiner der Landeskirchen mehr angehören. Auch mit der Rechtsgleichheit wird argumentiert, weil Unternehmen sich nicht wie natürliche Personen mit einem Austritt der Kirchensteuer entziehen können.

Seit 1878 hat das Bundesgericht diese Argumente stets abgelehnt und die Kirchensteuern für juristische Personen bestätigt, letztmals 2010 in BGE 126 I 122. Gegen ein 1976 ergangenes Urteil des Bundesgerichts wurde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine Beschwerde erhoben. Diese trat darauf aber nicht ein, da sich juristische Personen mit wirtschaftlichem Zweck nicht auf Art. 9 EMRK berufen könnten.

Die Studie kommt zum Schluss, dass beim höchsten Schweizer Gericht nicht etwa juristische Überlegungen den Ausschlag gaben, sondern es scheine in seiner Rechtsprechung «auch deshalb eine Praxisänderung abzulehnen, weil es sich nicht in eine kantonale Angelegenheit mischen will».

Das Bundesgericht selber sagt im oben erwähnten Entscheid: «Das Bundesgericht hat seine Praxis zu ändern, wenn eine bessere Erkenntnis des Sinns der massgeblichen Bestimmungen, veränderte tatsächliche Verhältnisse oder gewandelte Rechtsanschauungen eine andere Lösung erfordern. Andernfalls ist die bisherige Rechtsprechung beizubehalten. Eine Praxisänderung muss sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen, die – im Interesse der Rechtssicherheit – umso gewichtiger sein müssen, je länger die als nicht mehr zeitgemäß erkannte Rechtsanwendung gehandhabt worden ist.»

Das Bundesgericht ist sich also durchaus bewusst, dass es mit seiner konstanten Praxis «den Weg dafür geebnet hat, dass heute eine grosse Mehrheit der Kantone die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen kennt» und sieht sich deshalb in der Pflicht, zugunsten der Kirchen, die darauf ihre Strukturen aufgebaut haben, der Rechtssicherheit das gebührende Gewicht beizumessen: «Eine Praxisänderung ist zwar auch in dieser Situation nicht ausgeschlossen, doch müssen dafür besonders gewichtige Gründe vorliegen.»

Die wichtigsten Gründe dürfte wohl dereinst die Konfessionsstatistik liefern. Aber wenn es rein eine Frage der demokratischen Mehrheit ist, ist der politische Weg angezeigt. Dass dabei von den gewählten PolitikerInnen der grossen Parteien wenig zu erwarten ist, zeigte sich auf nationaler und kantonaler Ebene regelmässig. Sie wollen die noch kirchenfreudlichen unter ihren WählerInnen nicht vergraulen und halten sich bedeckt. Eine bedeutende Zahl nationaler ParlamentarierInnen liess sich im Herbst 2012 auch von evangelikalen Wandelhallenpredigern überreden, einen Betruf aus dem Bundeshaus zu unterzeichnen.

Süss, Tappenbeck, Pahud de Mortanges
Die Kirchensteuern jurist. Personen in der Schweiz
Schulthess Verlag 2013
ISBN/ISSN 978-3-7255-6745-4

Für FVS-Mitglieder ist die Dokumentation auszugweise auf dem Internet einsehbar.
Passwort bei der Geschäftsstelle anfordern.

